

Diesen zehn Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates ist die Praxis der in der SBZ gehandhabten »Gesetzlichkeit« gegenüberzustellen. Eine solche Gegenüberstellung ist überhaupt nur deshalb sinnvoll und möglich, weil ja gerade (wie eingangs erwähnt) auch der totale Staat von sich behauptet, eine Demokratie und ein »Rechtsstaat« in dem von ihm verstandenen Sinne zu sein. Die Gefahr besteht darin, die ursprünglichen Begriffe des Rechtsstaates und der Demokratie zu verfälschen und in ihr Gegenteil zu verkehren¹⁸; die rechtlichen Elemente des Staatsorganismus, seine Sicherungen und Begrenzungen werden nicht mehr als unabdingbare Bestandteile für ein funktionsfähiges Staatswesen aufgefaßt, sondern als ein bloßes Mittel einem den jeweiligen Gegebenheiten oder der herrschenden Ideologie entsprechenden politischen Ziele untergeordnet¹⁹. Mit Hilfe eines möglichst straff durchorganisierten Hierarchiesystems soll die Unberechenbarkeit des menschlichen Handelns unter Kontrolle gebracht werden: Die menschliche Ordnung wird »durch die Ausschaltung des ihr wesentlichen Elementes der Entscheidung« entmenschlicht. So wird überall da, wo die Einheitlichkeit der Aktion und des Erfolges auf rationellste Weise sichergestellt werden soll, versucht, dem einzelnen die Freiheit und die Verantwortung

¹⁸ s. auch »Die Perversion von Rechtsordnungen«, Fritz v. Hippel, Tübingen, 1955.

¹⁹ Vgl. dazu Hermann Heller, »Rechtsstaat oder Diktatur«, Tübingen 1930, S. 19 f.: »Alle heutigen Diktaturen und alle, die es gerne werden möchten, versichern uns, daß sie nichts anderes als die ‚wahre‘⁴ Demokratie verwirklicht haben oder verwirklichen wollen. Was sollten sie auch anderes sagen? ... Es bleibt also nur übrig, die Demokratie mit der Demokratie zu überwinden, sie immer wieder mit Worten zu bejahen und dem tatsächlichen Inhalt nach zu vernichten. Zu diesem Zwecke muß die Diktatur als auch oder sogar noch besser demokratisch hingestellt und irgendwie legitimiert werden durch die Autorität des demokratischen Volkswillens«.